IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1986

Beschwerdeentscheid
Franz Bürgi, Balsthal, gegen die Einwohnergemeinde Balsthal betreffend Beschluss der Gemeindeversammlung der EG Balsthal vom 17. Juni 2013, Traktandum 6: "Anhang B zur DGO, Genehmigung Teilrevision"; ausschliesslich § 1 Abs. 1 Pauschalentschädigung Gemeindepräsident

---

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Gemäss dem Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal vom 17. Juni 2013 wurde unter Traktandum 6 "Anhang B zur DGO, Genehmigung Teilrevision" folgendes beschlossen:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen im Anhang B zur DGO (§§ 1, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23), unter Einsetzung der richtigen Daten, mit 90:22 Stimmen bei 7 Enthaltungen.

2. Die Änderungen treten ab Legislaturperiode 2013/2017 in Kraft."

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 reichte Franz Bürgi, Balsthal (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen den erwähnten Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 unter Traktandum 6 ein. Er beantragt, dass der Beschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 17. Juni 2013, Traktandum "Anhang B zur DGO, Genehmigung Teilrevision" ausschliesslich § 1 Abs. 1 Pauschalentschädigung Gemeindepräsident aufzuheben und die Höhe der Entschädigung an der nächsten Gemeindeversammlung neu festzulegen sei. Bis zum erneuten Entscheid sollen die korrekt angewandten Grundlagen des bisherigen Anhangs B zur DGO gelten. Weiter beantragt er, dass die Entscheidgrundlagen bzw. Traktanden-Unterlagen inhaltlich und formell zu überarbeiten seien. Insbesondere sei die gerechte Anwendung für klar zu definierende Betroffene zu gewährleisten und Eindeutigkeit bei den Indexierungs-Vorgaben zu schaffen. Im Bedarfsfall seien auch Inhalte der GO o/u DGO anzupassen. Zudem beantragt er, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern von Balsthal der Beschwerdeentscheid inhaltsgetreu und raschmöglichst bekannt zu geben sei.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, dass die Unterlagen, welche während der Einladungsfrist aufgelegen haben, auf die Gemeindeversammlung hin nochmals geändert wurden. Weiter sei im gültigen Anhang B zur DGO und wiederum auch im Vorlagepapier lediglich die Index-Basisangabe, nicht aber der Indexstand für die (Anfangs-)Gültigkeit der aufgeführten Beträge vermerkt. Zudem seien die Erläuterungen des Ressortleiters Personelles zum fraglichen Traktandum irreführend gewesen.

Mit Schreiben vom 20. August 2013 reichte der Beschwerdeführer Zusatzbemerkungen aufgrund der inzwischen vorliegenden Protokolle ein.

1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristverlängerung beantragt die Einwohnergemeinde Balsthal (nachfolgend Beschwerdegegnerin) in der Vernehmlassung vom 5. September 2013, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen sei, soweit auf die einzelnen Anträge überhaupt einzutreten sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die Teilrevision von Anhang B zur DGO ordentlich traktandiert und rechtmässig publiziert worden sei. Der Gemeinderat habe die Teilrevision vorberaten und anlässlich der Gemeindeversammlung auch bestimmte Anträge gestellt. Für die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, welche an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben, hätten in Bezug auf das Gehalt des Gemeindepräsidenten überhaupt keine Unklarheiten bestanden. Aus den Ausführungen und Aussagen des Beschwerdeführers müsse geschlossen werden, man habe bei der Festlegung der neuen Gehälter/Entschädigungen/Stundenlöhne rein nach dem Index hochgerechnet und man habe dabei Rechenfehler begangen. Die Revision von GO und DGO hätten im Rahmen der Reorganisation zu einer neuen Ausgangslage geführt. Daher seien zwingend auch Anpassungen im Anhang B zur DGO notwendig gewesen. Es seien vielmehr die Entschädigungen neu festgelegt und die entsprechenden Vorschläge der Gemeindeversammlung unterbreitet worden. Gleichzeitig sei als Landesindex der Konsumentenpreise neu die Basis Dezember 2010=100 aufgenommen worden. Dabei handle es sich um den letzten festgelegten Landesindex, d.h., die festgelegten Ansätze seien 100 Punkte.

1.4 Weiterer Verfahrensverlauf

Mit Eingabe vom 22. September 2013 nahm der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung Stellung.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Der Beschwerdeführer ist stimmberechtigter Einwohner der Gemeinde Balsthal und damit zur Beschwerde legitimiert.

Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

Die Überprüfungsbefugnis beschränkt sich im Gemeindeautonomiebereich somit auf Rechtswidrigkeit und Willkür. Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei ist ein Entscheid allerdings erst dann aufzuheben, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 131 I 467, E. 3.1, S. 473 f.).

Eine Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnisse zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem ganzen Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus (BGE 124 I 223, E. 2b, S. 226 f.).

Gemäss § 121 GG hat jede Gemeinde in einer Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals festzuhalten. Das kantonale Recht überlässt somit die Regelung des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals den Gemeinden. Die Gemeinden sind daher im Sachbereich des Dienstrechts und somit insbesondere beim Erlass der DGO und deren Anhänge autonom.

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Einhaltung des Verfahrens

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Traktandenliste, neben der Einladung zur Gemeindeversammlung im offiziellen Publikationsorgan, mit dem Vermerk der Aktenauflage ab 6. Juni 2013, im INFO Bulletin Balsthal publiziert worden sei. Auf Seite 14 des INFO Bulletins sei die Anpassung Anhang B zur DGO kurz erläutert worden. Seine Vorbereitungen habe der Beschwerdeführer aufgrund der Unterlagen, welche in der Gemeindeverwaltung auflagen, gemacht. Er habe festgestellt, dass die Jahresentschädigung des Gemeindepräsidenten, Pensum 50 %, neu mit einer Spanne von 75'000 bis 87'000 Franken vorgesehen sei. Die bisherige Regelung sei gewesen: Jahresentschädigung von 75'000 Franken. Während der Auflagefrist habe der Beschwerdeführer festgestellt, dass eine erneute Beratung der bereits aufgelegten Ansätze im Anhang B zur DGO für die Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2013 traktandiert gewesen sei. Allfällige Neuerungen seien nicht öffentlich bekannt geworden. An der Gemeindeversammlung seien offenbar neue, geänderte Entscheidgrundlagen aufgelegen. Weder beim Eintretensvortrag des Ressortleiters Personelles noch bei der späteren Behandlung des Geschäfts der Gemeindeversammlung sei auf die verbreiteten unterschiedlichen Grundlagenversionen hingewiesen worden. Im Orientierungsteil sei über die neue Index-Basis Dezember 2010 und die Anpassung

von Entschädigungen auf dieses Datum hin orientiert worden. Aus den Detail-Ausführungen des Ressortleiters Personelles sei hervorgegangen, dass die neu vorgesehene Entschädigung des Gemeindepräsidenten: 87'000 Franken, dem ausbezahlten Betrag Index Dezember 2010 entspreche. Auf den Hinweis, dass ein Rechenfehler vorliegen müsse, sei nicht eingegangen worden. Die Erläuterungen des Ressortleiters Personelles seien irreführend gewesen. Letztlich habe die Gemeindeversammlung der Revision der auf PowerPoint in Einzelabschnitten ohne Vergleich mit bisheriger Regelung dargestellten Änderungen – diese seien von den Auflage-Inhalten teilweise stark abweichend gewesen – mit ansehnlichem Mehr zugestimmt.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass die Teilrevision von Anhang B zur DGO ordentlich traktandiert und rechtmässig publiziert worden sei, was auch anlässlich der Gemeindeversammlung festgestellt worden sei. Der Gemeinderat habe die Teilrevision vorberaten (16.05.2013 und 13.06.2013) und anlässlich der Gemeindeversammlung auch bestimmte Anträge gestellt. Bereits im Antrag zur Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2013 sei festgehalten worden: "… Entschädigung GP: Die 75'000 Franken p.a. basieren noch auf dem Index 1993 und entsprechen heute ca. 87'000 Franken …". Zu Paragraf 1 des Anhanges B zur DGB habe es damals keine Fragen gegeben, weil allen Gemeinderäten auch klar gewesen sei, dass die im Antrag festgehaltenen 87'000 Franken vorgeschlagen werden sollten. Weil diese Zahl nicht ausdrücklich im Protokoll festgehalten worden sei, habe man die Revision Anhang B zur DGO auf die Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2013 nochmals traktandiert. Die Pauschalentschädigung sei, wie bereits am 16. Mai 2013 antragsgemäss mit 87'000 Franken beschlossen, nun ausdrücklich auch als solche im Protokoll festgehalten worden. Entsprechend sei auch die Präsentation des Ressortleiters Personelles anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 und zwar mündlich im Rahmen des Referats wie auch für alle einsehbar auf der PowerPoint-Präsentation (abgebildet und lesbar auf der Leinwand) gewesen. Aussagekräftig sei vor allem die Aussage von Willy Hafner gewesen, welcher nochmals offen festgestellt habe: "… Wenn man nun die 75'000 Franken von damals – ohne Korrektur der 3'000 Franken – heraufrechne, komme man auf 87'000 Franken. Das sei nun das, was wir beantragen, was dem zukünftigen Gemeindepräsidenten zu zahlen sei. Sonst gar nichts". Jedermann hätte die Möglichkeit gehabt, einen andern Antrag zu stellen, und über diesen wäre ebenso offen abgestimmt worden. Die Gemeindeversammlung habe das Gehalt von 87'000 Franken grossmehrheitlich und rechtsgültig beschlossen. Es sei beim vorgeschlagenen Gehalt für den Gemeindepräsidenten nie um eine 1:1 Anpassung vom alten zum neuen Index mit Hochrechnung auf diesen gegangen. Es seien ganz einfach neue Ansätze festgelegt und beschlossen und als Landesindex neu die Basis Dezember 2010 = 100 Punkte aufgenommen worden.

Nach § 21 GG sind die Stimmberechtigten mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen (Abs. 1). Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste sind anzugeben (Abs. 2). Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder dem Stimmberechtigten zuzustellen (Abs. 3). Gemäss § 22 GG sind die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist aufzulegen. Nach § 58 Abs. 1 GG kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt. Gemäss § 63 GG wird vorerst zu jedem Traktandum der Antrag des Gemeinderates erläutert (Abs. 1). Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet (Abs. 2). Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten (§ 64 Abs. 1 GG). Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden (§ 65 Abs. 1 GG).

Dem entsprechenden Protokoll kann entnommen werden, dass anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Mai 2013 unter Traktandum 6 das Thema "Gemeindeorganisation: Revision Anhang B zur DGO, Genehmigung z.Hd. Gemeindeversammlung" behandelt wurde. Im Protokoll ist unter anderem folgendes festgehalten: "Es wird auf das Geschäft eingetreten und Punkt für Punkt des Anhanges B abgehandelt. Zu § 1 gibt es keine Fragen." Anschliessend wurde folgender Beschluss gefasst: "Der Gemeinderat beschliesst einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung die Entschädigungsanpassungen. Es betrifft die §§ 1, 3, 5, 7, 10, 11, 13, 14,

15, 18, 19, 21 und 22. Zusätzlich wird dem Präsidium Fachkommission Finanzen eine jährliche Pauschalentschädigung von 2'000 Franken ausbezahlt."

Dem Info Bulletin 02 vom Juni 2013 der Einwohnergemeinde Balsthal können auf der Titelseite die Traktandenliste für die Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 sowie der Hinweis "Aktenauflage ab 6. Juni 2013" entnommen werden. Die Traktandenliste und zusätzliche Unterlagen (u.a. die synoptische Darstellung der Anpassungen des Anhanges B zur DGO) wurden zudem auf der Homepage der Beschwerdegegnerin publiziert. Der synoptischen Darstellung kann entnommen werden, dass unter § 1 Abs. 1 des Anhanges B zur DGO folgende Neufassung vorgesehen ist: "Gemeindepräsident, Pensum 50 %: 75'000 Franken bis 87'000 Franken pro Jahr".

Am 13. Juni 2013 und somit nach der Auflage der oben erwähnten Synopse fand gemäss dem entsprechenden Protokoll eine Sitzung des Gemeinderates statt, an welcher unter Traktandum 10 die Thematik "Gemeindeorganisation: Revision Anhang B zur DGO, Behandlung Ergänzungsanträge" behandelt wurde. Unter diesem Traktandum wurde unter anderem folgender Beschluss gefasst: "Der Gemeinderat beschliesst zu Handen der Gemeindeversammlung einstimmig, die Pauschalentschädigung des Gemeindepräsidenten nach Indexstand 2010 auf 87'000 Franken festzusetzen."

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 wurde in der PowerPoint-Präsentation die Synopse ebenfalls vorgelegt. Dort war für § 1 Abs. 1 des Anhanges B zur DGO folgende Neufassung vorgesehen: "Gemeindepräsident, Pensum 50 %: 87'000 Franken pro Jahr".

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass für die Gemeindeversammlung korrekt eingeladen wurde und dass die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen aufgelegt wurden. Weiter kann dem Protokoll der Gemeindeversammlung entnommen werden, dass der Verhandlungsablauf anlässlich der Versammlung korrekt gehandhabt wurde. Dem Beschwerdeführer ist jedoch insofern beizupflichten, dass die im Vorfeld aufgelegten Unterlagen sowie diejenigen, welche an der Gemeindeversammlung selbst präsentiert wurden, divergieren. Dies ergab sich daraus, dass der Gemeinderat, nachdem er seinen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung bereits beschlossen und aufgelegt hatte, diesen nochmals angepasst bzw. konkretisiert hatte und dieser neue Antrag an der Gemeindeversammlung präsentiert wurde. Vorliegend wurden somit die Vorschriften formeller Art zwar grundsätzlich eingehalten, jedoch wurde ein Antrag während der Auflagefrist durch den Gemeinderat nochmals angepasst, was nicht dem formell korrekten Ablauf entspricht.

Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann oder wenn mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können (§ 204 Abs. 2 GG).

Im Gemeindegesetz wird nur der Verhandlungsablauf anlässlich der Gemeindeversammlung ausdrücklich geregelt (§§ 59 – 66 GG). Nach ständiger Praxis des Regierungsrates gelten diese Bestimmungen indessen analog auch für die Verhandlungen im Gemeinderat (Broschüre Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude, herausgegeben vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn, September 2013, S. 28, Ziffer 8). Zum Gemeinderat (und somit auch zur Gemeindeversammlung) ist in der erwähnten Broschüre auf Seite 25 unter Ziffer 2 unter dem Titel "Traktandenliste – Unterlagen" unter anderem folgendes festgehalten: "Die Traktandenliste hat eine stichwortartige Aufzählung der zu behandelnden Geschäfte wiederzugeben. Sie soll darüber informieren, welche Geschäfte zur Behandlung gelangen. Das einzelne Traktandum muss zudem die wichtigsten Charaktermerkmale eines Geschäfts nennen. Es versteht sich natürlich von selbst, dass die in der Traktandenbezeichnung aufgenommenen stichwortartigen Angaben richtig sein müssen und nicht zu Täuschungen Anlass geben dürfen".

Vorliegend trug das angefochtene Traktandum den Titel "Anhang B zur DGO, Genehmigung Teilrevision". Bereits aufgrund der Traktandierung war somit jedem interessierten Stimmbürger bewusst, dass es bei diesem Traktandum um die Anpassung von Entschädigungen gehen wird. Nach § 42 Abs. 1 lit. a GG kann, wer stimmberechtigt ist, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Anträgen und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen. Die vorliegend angefochtene Divergenz in den Unterlagen beschränkt sich bei der Entschädigung des Gemeindepräsidenten auf eine angegebene Bandbreite von 75'000 Franken bis 87'000 Franken pro Jahr (im Vorfeld aufgelegte Unterlagen) bzw. auf den fixen Betrag von 87'000 Franken pro Jahr (Antrag anlässlich der Gemeindeversammlung). Da bei beiden Varianten die maximal mögliche Entschädigung 87'000 Franken pro Jahr betrug und jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit gehabt hätte, die Entschädigung im Rahmen eines Antrages anlässlich der Gemeindeversammlung beeinflussen zu können, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschlussfassung dadurch wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können. Trotz formeller Mängel ist der Beschluss daher nicht aufzuheben.

Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, dass aus den Detail-Ausführungen des Ressortleiters Personelles hervorgegangen sei, dass die neu vorgesehene Entschädigung des Gemeindepräsidenten: 87'000 Franken, dem ausbezahlten Betrag Index Dezember 2010 entspreche, wobei hier ein Rechenfehler vorliegen müsse.

Ob dem so ist oder nicht, ist vorliegend irrelevant. Die Gemeindeversammlung hat nach § 56 Abs. 1 lit. a GG sowie § 121 GG die DGO zu erlassen und kann diese somit auch anpassen. Es kommt daher nicht darauf an, wie eine neu festgelegte Entschädigung genau berechnet wurde, da die Gemeindeversammlung die Kompetenz zur Neufestlegung derselben hat. Auch hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass es jedem Stimmbürger frei stand, eine andere Entschädigung zu beantragen.

Die Beschwerde erweist sich in diesen Punkten somit insgesamt als unbegründet.

2.3.2 Indexierung

Der Beschwerdeführer führt an, dass im gültigen Anhang zur DGO und wiederum auch im Vorlagepapier, lediglich die Index-Basisangabe, nicht aber der Indexstand für die (Anfangs-) Gültigkeit der aufgeführten Beträge, bzw. für allenfalls zwischenzeitlich geänderte Einzelbeträge, vermerkt sei. Für den Anfangsindex der Beträge werde somit für teuerungsbereinigte Berechnungen das Inkrafttreten oder das Änderungsdatum des Betrages massgeblich.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass als Landesindex der Konsumentenpreise neu die Basis Dezember 2010 = 100 aufgenommen worden sei. Der revidierte Anhang B zur DGO und somit alle Entschädigungs- und Lohnansätze würden somit auf diesem Index basieren. Dabei handle es sich um den letzten festgelegten Landesindex, d.h. die festgehaltenen Ansätze seien 100 Punkte.

In der Einleitung zum revidierten Anhang B der DGO ist folgendes festgehalten: "Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Stand Dezember 2010 = 100). Teuerungsanpassungen von plus / minus 20 % fallen in die Kompetenz des Gemeinderates." In § 46 Abs. 1 DGO ist zudem festgehalten, dass der Gemeinderat die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages festsetzt. Als Richtwert gilt der August-Index.

Bei einer Indexierung werden in der Regel einerseits der Indexstand als Berechnungsbasis sowie andererseits die dazugehörige Indexbasis je explizit erwähnt. Vorliegend ergibt sich mindestens eindeutig, dass als Indexbasis die Basis Dezember 2010 = 100 gewählt wurde. Da jedoch in der entsprechenden Formulierung in der Einleitung zum revidierten Anhang B der DGO bei der Basis zusätzlich noch das Wort "Stand" erwähnt wurde, lässt dies nur den Schluss zu, dass als In-

dexstand der Ansatz von 100 Punkten gewählt wurde. Diese Formulierung (keine explizite Trennung von Indexstand und Indexbasis) erscheint zwar nicht gerade glücklich, aber auch nicht rechtswidrig oder willkürlich. Zudem kann noch darauf hingewiesen werden, dass der entsprechende Indexstand seit Juli 2011 bis heute jeweils unter 100 Punkten lag und daher auch keine "versteckten" höheren Entschädigungen als im Anhang B zur DGO angegeben, beschlossen wurden.

Die Beschwerde erweist sich daher auch in diesem Punkt als unbegründet.

2.4 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'800 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Da sich der Beschwerdeführer bezüglich einiger bemängelter formeller Aspekte zur Beschwerdeführung veranlasst sah, diese Aspekte jedoch nicht zur Gutheissung der Beschwerde geführt haben, rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer lediglich 2/3 der Verfahrenskosten und somit 1'200 Franken derselben aufzuerlegen (Art. 107 ZPO). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von 1'200 Franken wird verrechnet.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung verlangt worden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 und 107 ZPO; §§ 21, 22, 42, 56, 58 – 66, 121 und 199 ff. GG; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT –

4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

4.2 Der Beschwerdeführer hat einen Anteil an die Verfahrenskosten in der Höhe von 1’200 Franken zu tragen. Der Anteil ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken zu verrechnen.

4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung
Franz Bürgi, Steinenbachweg 6, 4710 Balsthal

Anteil an Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	0.--	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK-Nr. 2013-3140)
Amt für Gemeinden (2, Ablage, BAE)
Franz Bürgi, Steinenbachweg 6, 4710 Balsthal, **R**
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, **R**
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag**:
Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)